

Empfehlungen für die Koppelschafhaltung

Die Haltung von Schafen auf Koppeln und Dauerwiesen erfolgt zunehmend im privaten Bereich. Auch Schafhalter, die die Tierhaltung als Hobby betreiben, benötigen besondere Kenntnisse über die Ansprüche von Schafen. Diese Empfehlungen enthalten wesentliche Informationen zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Koppelschafhaltung. Eine eingehende Beschäftigung mit den Voraussetzungen für die Tierhaltung sowie der Biologie von Schafen, der Haltung und Pflege sowie der Gesundheitsvorsorge können sie nicht ersetzen.

Allgemeines

Schafe sind sozial lebende Weidetiere, die aufgrund ihres ursprünglichen Lebensraums optimal an ein Leben unter verhältnismäßig warmen klimatischen Bedingungen auf einem festen, trockenen Boden angepasst sind. Es existieren zahlreiche Rassen mit unterschiedlichen Haltungsansprüchen und Nutzungsschwerpunkten (Fleisch, Wolle, Milch, "Landschaftspflege").

Sachkenntnis und Kontrollen

Jeder Schafhalter muss die notwendige Sachkunde für die Haltung, Fütterung, Pflege und Betreuung seiner Tiere haben. Seine theoretischen und praktischen Kenntnisse müssen ausreichen, um das Wohlbefinden der von ihm gehaltenen Tiere sicherzustellen. Er muss in der Lage sein, die notwendigen Kontroll- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

In Koppeln oder Ställen gehaltene Schafe müssen grundsätzlich mindestens täglich kontrolliert werden. Die Anzahl und Intensität der Kontrollen hängt dabei auch vom Gesundheitszustand der Tiere und von besonderen Situationen ab (z. B. sind während der Lammzeit häufigere Kontrollen, eventuell auch nachts erforderlich).

Fütterung, Haltung und Zucht

Fütterung

Schafe benötigen ein wiederkäuer- und leistungsgerechtes Futter. Wiederkäuergerecht bedeutet, dass ausreichend strukturierte Rohfaser angeboten wird, wodurch die Pansen- und Wiederkautätigkeit der Tiere angeregt wird. Bei jungem, nährstoff- und eiweißreichem

Grünfutter im Frühjahr kann durch Zugabe von Heu oder Stroh ein Ausgleich geschaffen werden. Unter leistungsgerechter Fütterung ist der Ausgleich des über den Erhaltungsbedarf der Tiere hinausgehenden Bedarfs, zum Beispiel während der Trächtigkeit und Säugezeit, zu verstehen.

Bei geringem Grundfutterangebot oder schlechter Qualität ist ggf. eine Zufütterung notwendig, um den Bedarf zu decken.

Auf eine ausreichende Versorgung mit Mineralstoffen und Vitaminen ist zu achten.

Ergänzungsfuttermittel müssen für Schafe geeignet sein (z.B. kupferfreier Mineralleckstein)

Futterumstellungen sollen grundsätzlich allmählich erfolgen.

Wasserversorgung

Alle Schafe müssen täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sein. Der Wasserbedarf eines Schafes hängt stark vom Wassergehalt des aufgenommenen Futters ab und liegt im Durchschnitt bei 2 bis 4 Litern pro Tag. Bei sehr heißem Wetter und in der Säugezeit kann der Bedarf auf ein Mehrfaches ansteigen.

Weidefläche/Einzäunung

Je nach Wachstumsbedingungen auf der Weide schwankt der rechnerisch mögliche Besatz von 2 bis 12 Mutterschafen pro ha, wobei die Winterfuttermittelgewinnung von dieser Fläche mit eingerechnet ist. Das Prinzip „kurze Weidezeit - lange Ruhezeit“ vermindert den Parasitendruck und verbessert die Produktivität der Grasnarbe. Die Besatzdichte (tatsächlicher Tierbesatz auf der Koppel) ist deshalb im Idealfall so zu gestalten, dass das Futter in 4 Tagen verzehrt ist und anschließend ein Koppelwechsel erfolgt.

Stacheldraht ist wegen der Verletzungsgefahr nicht als Einzäunung geeignet. Werden Elektrozaune verwendet, so ist auf eine intakte Batterie und ständige Versorgung des Zaunes mit ausreichender elektrischer Spannung zu achten. Diese muss mindestens 2000 Volt, besser über 4000 Volt betragen.

Stallgebäude

Der Schafstall sollte zugfrei und trocken sein sowie eine gute Luftzufuhr besitzen. Als durchschnittliche Stalltemperatur genügen im Winter 6 bis 10° C, die erforderliche Temperatur ist auch von Zustand und Dicke des Vlieses abhängig. Ausreichende Einstreu (z.B. 0,8 kg Stroh pro Tag für ein Muttertier mit Nachzucht) bewirkt eine gute Isolierung. Der Liegeplatzbedarf pro Mutterschaf ist je nach Rasse und Gewicht der Tiere unterschiedlich, sollte jedoch 1 m² nicht unterschreiten. Auf ausreichende Fressplatzbreite und Tränkemöglichkeit ist besonders zu achten, Stalleinrichtungen wie Hurden, Raufen und Tränken sind so zu gestalten, dass sich die Tiere nicht verletzen können.

Bockstall, Ablamm- und Krankenbuchten (Größe ca. 1 m x 2 m) sollten getrennt errichtet werden.

Deckzeit und Belegung

Jungschafe können bei guter körperlicher Entwicklung mit 8 bis 10 Monaten gedeckt werden, dabei sollten sie ca. 75 % des Endgewichtes eines ausgewachsenen Schafes ihrer Rasse erreicht haben. Für die Brunstauslösung ist eiweißreicheres Futter ca. vier Wochen vor und während der Deckzeit förderlich. Während des Deckeinsatzes ist auch der Bock zusätzlich mit Kraftfutter zu versorgen.

Es gibt Rassen mit saisonaler Brunst und Deckzeit im Herbst (Fleischschaf- und Landschaf- sowie Milchschafe) sowie Rassen mit asaisonaler Brunst (Merinos, Bergschafe), die das ganze Jahr über gedeckt werden und ablammen können. Schafe werden in Perioden von 16 bis 17 Tagen brünstig. Die Brunst der Schafe dauert 24 bis 30 Stunden.

Die Trächtigkeit dauert etwa 150 Tage. Mehrlinge werden häufig etwas früher geboren.

Ablammung und Aufzucht

Für den Geburtsvorgang benötigt das Mutterschaf vor allem Ruhe. Wird es während der Eröffnungsphase (Öffnung des Muttermundes, Erweiterung der Geburtswege) gestört, kann sich die Geburt erheblich verzögern, was zu vermehrten Totgeburten führen kann. Die Ablammung sollte nach Möglichkeit im Stall erfolgen. Beim Ablammen im Freien ist für Einstreu und ausreichenden Witterungsschutz zu sorgen. Der Ablammplatz ist sauber und trocken zu halten. Ein Freischeren des Euters und des Genitalbereichs vor der Geburt ist vor allem bei starker Bewollung des Mutterschafes zu empfehlen. Der Schafhalter muss sich rechtzeitig über Maßnahmen der Geburtshilfe informieren und erforderliche Hilfsmittel (z.B. warmes Wasser, Seife, Handtuch, Gleitmittel, Desinfektionsmittel) bereithalten.

Neugeborene Lämmer sollten für die ersten Tage mit ihren Müttern in Ablammbuchten belassen werden, damit sich eine optimale Mutterschaf-Lamm-Beziehung bilden kann. Auf eine frühe und ausreichende Biestmilchaufnahme der Lämmer ist besonders zu achten. Für Problemfälle sollten eingefrorene Biestmilch und Lämmermilchersatz vorrätig gehalten werden. Bis zum Alter von ca. 4 Wochen ist Milch nicht durch andere Futtermittel zu ersetzen.

Ab der zweiten bis dritten Lebenswoche kann den Lämmern zusätzlich Kraftfutter und Heu angeboten werden. Die Aufzuchtphase mit normaler Säugezeit dauert etwa 80 bis 120 Tage.

Pflegemaßnahmen

Schafschur

Schafe der Wollrassen müssen mindestens einmal im Jahr geschoren werden, um eine ausreichende Wärmeregulation zu ermöglichen und den Parasitenbefall zu begrenzen. Der Schurtermin richtet sich nach der Art der Haltung. Bei Stallhaltung im Winter empfiehlt es sich, die Schafe bereits bei der Aufstallung und nicht wie sonst üblich im April bis Juni zu scheren.

Zur Schur sollten sich die Schafe in guter Kondition befinden. Schafscherer müssen über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung verfügen. Verletzungen sind zu vermeiden und Scherwunden unverzüglich zu versorgen. Frischgeschorene Schafe brauchen Witterungsschutz sowohl hinsichtlich Kälte, Nässe und Wind sowie Schutz vor intensiver Sonneneinstrahlung (Sonnenbrandgefahr).

Klauenpflege

Klauen müssen regelmäßig kontrolliert und je nach Abrieb der Klauen mehrmals im Jahr fachgerecht korrigiert/ausgeschnitten werden, da eingerissene, ausgewachsene oder eingerollte Klauen den Tieren Schmerzen bereiten. Bei ungepflegten Klauen besteht die Gefahr der Ausbreitung von Klauenkrankheiten, insbesondere der gefürchteten Moderhinke (bakterielle, ansteckende Klauenerkrankung). Tiere, die hinken, sind unverzüglich von einer qualifizierten Person zu untersuchen und bei Bedarf auszuschneiden, nach Möglichkeit getrennt aufzustallen und zu behandeln, bei Bedarf ist ein Tierarzt zuzuziehen. Bei Erkrankung einer größeren Zahl an Tieren sind ggf. geeignete Maßnahmen für die ganze Herde durchzuführen (Durchlaufbäder mit wirksamen Desinfektionslösungen, ggf. Impfung, geeignetes Weidemanagement,).

Die Absolvierung geeigneter Kurse zur fachgerechten Klauenpflege wird empfohlen, falsche Klauenbehandlung kann den Tieren zusätzliche Schmerzen und Leiden verursachen.

Gesundheitsvorsorge

Für jeden Tierhalter besteht die Verpflichtung, das von ihm betreute Tier zu pflegen und gesund zu erhalten. Gesundheitskontrollen und Hygienemaßnahmen sind deshalb unerlässlich. Auffällige Verhaltensweisen, wie veränderte Körperhaltung, vermehrtes Abliegen, vermindernde Futteraufnahme, kein Wiederkauen, beschleunigte Atmung oder erhöhte Körpertemperatur sind mögliche Anzeichen einer Erkrankung und erfordern eine genauere Untersuchung. Abmagerung, Wollausfall, starke Kotverschmutzung und Farbveränderung der Schleimhäute in Auge und Maul von rosa in weiß oder gelblich deuten auf bereits länger bestehende Gesundheitsstörungen hin.

Als Ursache vieler Erkrankungen kommen Endoparasiten in Frage. Regelmäßige Kotuntersuchungen und bei Bedarf Wurmkuren sind deshalb unerlässlich. Bei Ektoparasitenbefall, festzustellen durch verstärktes Scheuern und Kratzen der Tiere sowie verfilzte und in Fetzen herabhängende Wolle, müssen die Tiere mit einem geeigneten Präparat behandelt werden.

Inwieweit Impfungen zur Vorbeugung von Infektionserkrankungen sinnvoll sind, ist ggf. mit dem Tierarzt abzuklären.

Zur Gesundheitsvorsorge sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Unterstände und Stallungen regelmäßig entmisten, reinigen und bei Bedarf desinfizieren
- regelmäßig von Tieren begangene Wege in Stallnähe befestigen und möglichst trocken halten
- Kontakt mit fremden Schafen und Personen einschränken
- zugekaufte Tiere für ca. 14 Tage gesondert aufstallen und intensiv beobachten (Ektoparasiten, Endoparasiten, Moderhinke, Infektionen)
- nur geeignetes, sauberes, unverdorbenes Futter anbieten
- plötzliche Umstellung von Art und Menge des Futters vermeiden
- Wasser in sauberen Behältern/Tränkebecken anbieten
- Staunässe auf Weiden vermeiden; betroffene Bereiche auszäunen
- bei Auftreten von Krankheiten rechtzeitig tierärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Eingriffe am Tier

An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden; die Betäubung ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Eine Betäubung ist nach § 5 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes nicht erforderlich für das Kastrieren von männlichen Schafen, die unter 4 Wochen alt sind und für das Kupieren des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern, das in der Regel mittels elastischer Ringe erfolgt. Dagegen ist das Kastrieren mittels elastischer Ringe verboten. Die genannten, ohne Betäubung zulässigen Eingriffe sind von einer Person vorzunehmen, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Dabei sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen und Leiden der Tiere zu vermindern.

Registrierung / Kennzeichnung

Alle Schafhalter haben ihre Schafhaltung der für sie zuständigen unteren Verwaltungsbehörde - Veterinäramt - anzuzeigen. Dort wird das weitere Vorgehen gemäß

Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) wie Registrierung und Zuteilung der Betriebsnummer veranlasst.

Besitzer aller weiblichen und männlichen Schafe ab einem Jahr sind zudem zur Meldung dieser Tiere bei der Tierseuchenkasse verpflichtet.

Nach der ViehVerkV müssen Schafe grundsätzlich mit spätestens 9 Monaten gekennzeichnet werden, bei vorheriger Abgabe aus dem Bestand entsprechend früher. Ab dem 9. Juli 2005 geborene Schafe sind mit zwei gelben Ohrmarken zu kennzeichnen, die dem Tier eine individuelle Nummer zuweisen. Für Mastlämmer bis zu einem Jahr ist lediglich eine dieser Ohrmarken beziehungsweise eine Bestandsohrmarke nach altem Muster erforderlich. Für Tiere, die in Deutschland verbleiben, kann eine Tätowierung des Ohres, die von der zuständigen Behörde oder einer anerkannten Züchtervereinigung vorgenommen worden ist, die zweite Ohrmarke ersetzen.

Die Ohrmarken sind über den Landesverband Baden-Württemberg für Leistungsprüfungen in der Tierzucht e.V., Heinrich-Baumann-Straße 1 – 3, 70190 Stuttgart, zu beziehen. Die Kennzeichnung muss grundsätzlich so schonend wie möglich erfolgen. Beim Anbringen der Ohrmarke mittels einer Zange dürfen dem Tier nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen und Schäden zugefügt werden; insbesondere ist darauf zu achten, dass größere Blutgefäße und Knorpelleisten im Ohr nicht verletzt werden.

Verlassen Schafe und Ziegen den Bestand (z.B. Verkauf), ist der abgebende Tierhalter verpflichtet, ein Begleitdokument auszustellen, welches Angaben zum abgebenden und aufnehmenden Betrieb, über die zu verbringenden Tieren sowie zum Transportmittel enthält. Das vollständig ausgefüllte Begleitdokument begleitet das Tier bis zum Bestimmungsbetrieb.

Schlachten

Nach dem Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Schlachtverordnung darf nur derjenige Wirbeltiere ruhigstellen, betäuben oder schlachten, der die erforderliche Sachkunde besitzt. Schafe dürfen im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit nur von einer Person geschlachtet oder im Zusammenhang hiermit ruhiggestellt oder betäubt werden, die im Besitz einer gültigen Sachkundebescheinigung der für die tierschutzrechtlichen Überwachung zuständigen Behörde ist.

Schafe sind vor dem Schlachtvorgang zu betäuben (Elektrobetäubung oder Bolzenschussapparat). Das Schlachten ohne vorherige Betäubung (Schächten) ist grundsätzlich verboten.

Für die Schlachtung vorgesehene Tiere müssen vor der Schlachtung amtlich untersucht werden, ebenso der Schlachtkörper nach der Schlachtung (Schlacht tier- und Fleischuntersuchung). Schlachtabfälle sind nach den Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes zu entsorgen.

Möglichkeiten zur Fortbildung

Informationen zur Schafhaltung finden sich in der einschlägigen Fachliteratur und im Internet. Zucht- und Halterverbände sowie andere Organisationen führen Kurse für Schafhalter durch, in denen grundlegende Kenntnisse zur Haltung und Zucht und zu besonderen Pflegemaßnahmen (z.B. Klauenpflege) vermittelt werden.

Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg e.V.: <http://www.schaf-bw.de>

Allgemeine Informationen: <http://www.schafe.de>

Quellenverzeichnis:

- Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 (BGBl I S 1206)
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 25. Oktober 2001 (BGBl I S 2758)
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere - Empfehlungen für das Halten von Schafen vom 6. November 1992
abrufbar unter: http://www.bmelv.de/Tierschutz_und_Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzgutachten/Downloads.
- Farm Animal Council, 1994: Report on the Welfare of Sheep
- Viehverkehrsverordnung
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz